

Anmerkungen zum Bericht des Bundesrates vom 19.10.2022 betreffend Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Überlegungen und Argumente beziehen sich ausschliesslich auf die im Bericht einmal mehr beantragte Ablehnung der Motion Bulliard-Marchand (S.3-23). Sie setzen sich nicht mit dem Vorschlag für eine gesetzliche Regelung im Zivilgesetzbuch (S.22-28) auseinander. Dies, weil der Ständerat nun vorerst ausschliesslich über die vom Nationalrat am 30.09.22 angenommene Motion befinden muss.

1. Wirkung der Abschaffung des Züchtigungsrechtes

Aus der Abschaffung (1978) des im ZGB verankert gewesenen Züchtigungsrechts folgert der Bundesrat, dass Gewalt gegenüber Kindern im Rahmen der elterlichen Erziehung nicht mehr erlaubt sei (Ziff. 1.2, 2.2.2 sowie 2.2.3 sowie insbesondere Ziff. 3.6. des Berichtes). Dies ist zumindest unpräzise, wenn nicht gar falsch, wurde doch das Züchtigungsrecht nicht durch ein Züchtigungsverbot ersetzt. Daher gibt es bis heute keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob Eltern im Rahmen der Erziehung zur Bestrafung Gewalt anwenden dürfen oder nicht. Folgerichtig hat das Bundesgericht letztlich die Frage auch offen gelassen, indessen gewisse leichtere Körperstrafen (im Rahmen von Tätlichkeiten) als vertretbar erachtet. Damit wird ein klarer Positionsbezug des schweizerischen Gesetzgebers im Sinne des Rechts der Kinder auf gewaltfreie Erziehung erforderlich. Die internationalen Instrumente (Ziff. 3.1.), die im nationalen Recht ihren Niederschlag finden sollten, werden heute im schweizerischen Recht nicht genügend und verbindlich abgebildet. Das haben UN-Ausschüsse gegenüber der Schweiz mehrmals anmahnd festgehalten. Ebenso genügt der Verweis auf Art. 11 BV nicht (Ziff. 3.2.) Diese sehr allgemein gehaltene und – insbesondere im Hinblick auf die Formulierung ‚Förderung der Entwicklung‘ der Kinder - verschiedenen Interpretationen zugängliche Bestimmung benötigt der Konkretisierung im ZGB.

2. Strafrechtlicher Schutz der Kinder

Der Bericht hält wenig überzeugend fest, dass das Strafrecht der Gewalt an Kindern (auch) in der Erziehung in verschiedener Hinsicht Grenzen setze (Ziff. 3.4.). Die strafrechtlichen Bestimmungen würden (zusammen mit dem Kinder- und Jugendhilfesystem) weitaus mehr erreichen als ein gesetzliches Züchtigungsverbot (Ziff. 1.2.); eine Begründung für diese Behauptung fehlt.

Der strafrechtliche Schutz greift in aller Regel nur dann, wenn eine Institution (KESB, Schule, Spital, Heim etc.) sich zu einer Strafanzeige entschliesst, was – wie die langjährige Erfahrung zeigt – nur in seltenen und äusserst schwerwiegenden Fällen erfolgt. Zudem erstattet kein Kind Anzeige gegen seine Eltern bzw. das Kind kann kein Verfahren in Gang setzen. Bei gravierenden Straftaten sind einzelne Fälle bekannt, bei denen eine erwachsene Person Anzeige gegen Eltern für im Kindesalter erlittene Verfehlungen erstattete. Hinzu kommt, dass ein Grossteil schwerer Gewalt an Kindern im Alter von null bis sechs Jahren erfolgt (vgl. Statistik der schweizerischen Kinderkliniken). Dies zeigt, dass der an sich hinreichende strafrechtliche Schutz nur in wenigen Fällen greift und dessen präventive Wirkung gering ist.

3. Statistik und Häufigkeit von Kindsmisshandlungen

Der Bericht (Ziff. 2.3.) stellt zu Recht fest, dass es bis heute keine verlässlichen Datenerhebungen/Statistiken zu Gewalt in der elterlichen Erziehung gibt. Das ist bedauerlich und lässt gestützt auf verschiedene erhobene Indikatoren (Statistiken, Erhebungen, Befragungen etc.) Raum für unterschiedliche Interpretationen. Klare und eindeutig belegbare Schlussfolgerungen können daher im Hinblick auf Häufigkeit und Art der von Kindern erlittenen Gewalt/Misshandlungen nicht gemacht werden, auch nicht was Reduktionen oder Anstiege von Gewaltanwendungen im Verlaufe der Jahre betrifft.

Die heute einzige umfassende Datenerhebung ist Nationale Kinderschutzstatistik der Kinderkliniken. Sie weist bei einem seit 2014 stetigen leichten Anstieg für das Jahr 2021 gut 1'600 Fälle gesicherter oder vermuteter Kindsmisshandlungen aus. Als gesichert kann daher ausschliesslich gelten, dass im Verlaufe der letzten Jahre das Segment der in Kinderkliniken wegen erlittener Gewalt behandelten Kinder keine Reduktion der Fälle erfolgte. Inwieweit dieses Ergebnis auf alle Fälle von Gewalt an Kindern übertragen werden kann, muss offen bleiben.

Weiter ist zu statistischen Überlegungen auf die im Bericht erwähnten Ausführungen der EKKJ zu einer Studie der ZHAW (2018) hinzuweisen. Die Auswertung einer

Jugendbefragung über erlebte Gewalt in der Erziehung ergab für die Schweiz einen Anteil 63,3 % , während sich der Anteil in Deutschland sich auf 40,7 % belief. Der Autor führte diesen erheblichen Unterschied möglicherweise auf das in Deutschland seit 2000 bestehende Züchtigungsverbot zurück. Deutsche Untersuchungen (insbes. auch von Fegert et al.) bestätigen einen Rückgang der Akzeptanz von Gewalt an Kindern um 20 % seit der Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung.

4. Im Bericht erwähnte Argumente gegen ein im ZGB zu verbriefendes Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Der Bundesrat geht davon aus, der Schutz der Kinder sei mit der heutigen gesetzlichen Regelung hinreichend. Dem kann unter Verweis auf die hier gemachten Erwägungen nicht gefolgt werden.

Weiter ist der Bundesrat der Meinung , dass über ‚die letzten Jahrzehnte eine bedeutsame, kontinuierliche Reduktion der Gewalthäufigkeit beobachtet‘ werden kann (S. 3 des Berichtes, Zusammenfassung). Wie oben dargestellt, hält diese Sicht einer seriösen Beurteilung nicht stand. Nur wenn die Reduktion der Gewalt an Kindern ganz erheblich und das Phänomen der Gewalt an Kindern praktisch nicht mehr existent wäre, wäre das Argument von Bedeutung. Davon geht nicht einmal der Bundesrat aus.

Der Bundesrat führt ein weiteres Argument gegen die Einführung des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung bzw. ein Züchtigungsverbot an: Es könne ‚nicht Aufgabe des Staates sein, den Eltern weitere Erziehungsvorschriften zu machen‘ (Ziff. 3.6. sowie Zusammenfassung S.3). Der Bundesrat ist somit nicht gewillt, in der Frage der gewaltfreien Erziehung eine eigene klare Stellung zu beziehen. Dies bedeutet nichts anderes, als der Bundesrat gewisse nicht näher umschriebene Gewalt – wohl analog der bundesgerichtlichen Rechtsprechung - dulden würde oder die Frage eines Züchtigungsverbotes weiterhin offen lassen möchte.

5. Empfehlung

Aus all diesen Gründen wird der ständerätlichen Rechtskommission Unterstützung der Motion Bulliard-Marchand empfohlen.